

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie systematisch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben. Sie können die Fachinhalte durch die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen im Unterricht vermitteln.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

**Modul 1 BK Praxissemester Fachdidaktik Sozialpädagogik (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Theorie-Praxis-Modul bereitet das schulische Praxissemester vor und begleitet dieses.

**Modul 2 Fachdidaktik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des Fachdidaktik-Moduls wird die Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichtsprozessen im sozialpädagogischen Berufsschulwesen eingeübt. Es führt in vertiefende fachdidaktische Fragestellungen ein und ermöglicht eine kritische Reflexion unterschiedlicher Unterrichtsmodelle.

**Modul 3 Pädagogik der frühen Kindheit (7 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul werden exemplarische fröhpädagogische Inhalte bezüglich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und historischen Bedeutung eingeordnet. Verbindungslinien zu anderen relevanten Fachgebieten (wie Schulpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenenbildung) werden aufgezeigt.

**Modul 4 Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der Reflexion von Theorien und Forschungen in der Sozialpädagogik. Im Mittelpunkt stehen Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Erläuterung von deren Systematik und Struktur.

**Modul 5 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit (9 LP) (Pflichtmodul)**

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Konzipierung und Durchführung eines eigenen empirischen Forschungsprojekts in Kontext der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

(1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1 BK Praxissemester Fachdidaktik Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet		7*
2 Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
3 Pädagogik der frühen Kindheit	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7
4 Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7
5 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	9

\* Die Note des Moduls 1 BK Praxissemester Fachdidaktik Sozialpädagogik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

**§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

**§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. September 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather